

## Information zur Jahresmeldung 2019 für Spitäler beim Import von Arzneimitteln wie beispielsweise Tavor

---

### 1 Grundlage

Aufgrund internationaler Abkommen müssen jährlich Meldungen zum Warenverkehr an die zuständigen Organe (INCB, International Narcotics Control Board) erfolgen. Die gesetzliche Grundlage für diese Meldungen bilden Art. 57, Art. 58 und 79 der BetmKV (SR. 812.121.1).

Unter die Meldepflicht fällt insbesondere auch der Import von Präparaten wie beispielsweise Tavor, die unter die Kontrolle der Betäubungsmittelgesetzgebung fallen.

Wurde im Jahr 2019 ein kontrolliertes Präparat wie beispielsweise Tavor von einem Spital direkt importiert, so haben wir das importierende Spital zur Einreichung der Jahresmeldung angeschrieben, damit auch der Verbleib der importierten Ware in diese Meldung aufgenommen werden kann.

### 2 Kurzinformation zur Einreichung der Jahresrechnung für Spitäler, die Arzneimittel wie beispielsweise Tavor importiert haben.

#### Beim Ausfüllen zu beachten:

- Das Deckblatt ist vollständig auszufüllen, inklusive korrekte 13-stellige GLN.
- Die Excel-Listen dürfen nicht abgeändert werden. Abgeänderte Listen können nicht verwendet werden.
- Die ausgefüllten Excel-Listen bitte nur per E-mail und nicht per Post an folgende Adresse senden:  
jare@swissmedic.ch

#### Meldung der Importe:

- Die Meldungen müssen mit den Importbewilligungen übereinstimmen.
- Bei Minderlieferungen ist die tatsächlich importierte Menge zu melden. Diese Menge muss Swissmedic auch 10 Arbeitstage nach Import gemeldet werden.

#### Meldung der weiteren Verwendung der Ware, die 2019 importiert wurde:

- Alle Packungen, die bereits im Spital verbraucht wurden, an Stationen weitergegeben wurden, am 31.12.2019 noch im Lager waren oder die vernichtet wurden, sind unter „Inlandverkauf an Detailhandel (-)“ zu melden.
- Die Bilanz muss stimmen.